

**Jörg Bergstedt und Dennis Stephan**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

21.03.2014

**An den 3. Strafsenat**

**beim Oberlandesgericht Frankfurt**

**Fax 069-13672924**

## **Gemeinsame Stellungnahme zum Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft**

### **Az. 3 Ws 300/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 14.3.2014 (dort mit Az. 3 RWs 225/14),  
die unsere beiden Beschwerden behandelt, nehmen wir gemeinsam wie folgt Stellung.

I.

Der Formulierung der Generalstaatsanwaltschaft auf Seite 2 unten ist zuzustimmen. Dort steht:  
*„Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 134 Abs. 2 StPO durch das erkennende Gericht kann auch der zum Verteidiger Gewählte Beschwerde einlegen, da die Entscheidung in dessen eigenen Rechtskreis eingreift.“*

Die Generalstaatsanwaltschaft zitiert dann auch die aus Kommentaren bekannten Urteile hierzu, den weitere hinzugefügt werden könnten, u.a. des Bundesverfassungsgerichts. Schon zur Vermeidung eines weiteren dortigen Verfahrens wegen wenig begründeten Abweichungen hessischer Rechtsprechung von den bisher gültigen und offensichtlichen Standards sollte auf den Versuch, Rechtsgeschichte durch Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung schreiben zu wollen, verzichtet werden. In Zeiten der Ausweitung von Rechtszugängen mutet das Vorhaben eher anachronistisch denn rechtlich plausibel an.

Auch die weitere Formulierung wird von hiesiger Seite geteilt:

*„§ 305 S. 1 StPO steht dem Beschwerderecht nicht entgegen (Meyer-Goßner, 56. Aufl. § 138 Rdn. 23 rn.w.N.).“*

Dass das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft sich mit diesen Ausführungen selbst widerlegt, zeigt nur, wie willkürlich die davorstehenden Ausführungen zu werten sind.

II.

In der Sache, wie sie auf Seite 3 vorgetragen wird, überzeugt das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft nicht. Die Überprüfung auf Rechtsfehler zeigt ja gerade, dass diese vorhanden sind. Die Ablehnung des Rechtsbeistandes basiert ausschließlich auf willkürlichen, mit keiner Gesetzesgrundlage, Kommentierung oder bisherigen Urteilen begründbaren Annahmen. Das gilt sowohl für Vorstrafen des Rechtsbeistandes, der wegen Delikten wie einfache Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch nicht zugelassen werden soll, wie auch für die jetzt neu ins Feld geführte Behauptung, der Prozess sei weit fortgeschritten.

1. Es verwundert, woher die Generalstaatsanwaltschaft bereits das Ende des Prozesses abschätzen oder gar wissen kann.
2. Es liegt an den ständigen Ablehnungen einer Rechtsbeistandtschaft, dass hier viel Zeit verstrichen ist. Den Beschwerdeführern wird also zur Last gelegt, was die Gegenseite ver-

ursacht hat.

3. Ob die Zulassung eines Rechtsbeistandes „sachgerecht“ ist, ist für die Entscheidung gar nicht erheblich. Der Angeklagte hat dargelegt, warum er den Rechtsbeistand wünscht und dabei auch und gerade auf seine Erfahrungen in dem langen Prozessverlauf verwiesen. Der Rechtsbeistand ist für ihn vertrauenswürdig, hat schon mehrfach in Strafprozessen andere Personen verteidigt, ohne dass jemals Beschwerden über sein Verhalten laut wurden und kann, wie der Angeklagte in seinem Antrag formulierte, konkretes und zum Teil spezielles Rechtswissen förderlich für die Verteidigung einbringen. Dieses, und keine anderen, sind die Kriterien, die bei der Genehmigung nach § 138, Abs. StPO zu beachten sind. Es ist schon erstaunlich, wie die Generalstaatsanwaltschaft hier beliebige neue Gründe ins Feld führt, ohne eine Rechtsgrundlage dafür zu haben.
4. Zum speziellen Rechtswissen des gewünschten Rechtsbeistandes gehört seine Erfahrung mit politisch gefärbten Strafverfahren, bei denen Tatvorwürfe und Tatbeteiligte erfunden werden. Hieraus versucht die Generalstaatsanwaltschaft (wie auch schon das OLG in einem Beschluss) einen Beleg für die Unsachlichkeit des Rechtsbeistandes zu konstruieren. Offenbar kann nicht sein, was nicht sein darf. Die vom gewünschten Rechtsbeistand aufgedeckten Fälle sind aber bereits gerichtlich bestätigt, u.a. durch das benannte Urteil des OLG selbst. Hier soll erkennbar einem gewünschten Rechtsbeistand und dem Angeklagten gerade das zum Verhängnis werden, was im laufenden Prozess wichtig ist: Ein kritischer Blick auf das Manipulieren von Fakten.  
Der Angeklagte hat den Rechtsbeistand gerade wegen dessen Erfahrung in diesem Bereich auserwählt. Die Behauptungen werden auch nicht bestritten, sondern der Hinweis auf Erfindungen von Straftaten durch Verfolgungsbehörden und Gerichte als „nicht im sachlich begründeten Interesse des Angeklagten“ definiert. Da der vorliegende Fall aber ebenfalls ein Fall ist, bei dem die bisherige Beweisaufnahme eine Straftat kaum und die Tatbeteiligung des Angeklagten gar nicht nachweisen kann, ist es eben doch im „sachlich begründeten Interesse des Angeklagten“, hier einen dafür speziell erfahrenen Verteidiger zu wählen.
5. Gänzlich absurd sind die Ausführungen auf Seite 3 unten. Dass der Rechtsbeistand sich mit dem geltenden Recht und den Kommentierungen auskennt und deshalb auch nach der zweiten Ablehnung Beschwerde einlegt, wird ihm als mangelnde Rechtskunde ausgelegt. Hier gilt Willkür als Nachweis von Wissen, während Sicherheit im Wissen um die rechtlichen Verhältnisse als das Gegenteil gewertet wird.

In seiner Gesamtheit zeigt das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft ein bemerkenswertes Verhältnis zum geltenden Recht. Gesetzestexte und Kommentierungen werden nur versehentlich korrekt wiedergegeben, ansonsten aber nicht beachtet. Wenn andere den Rechtsrahmen beachten, soll das zeigen, dass sie für die Rechtspflege ungeeignet sind. Eine Entscheidung, die eine solche Sichtweise bestätigt, wäre ein verheerendes Signal, dass das geltende Recht nicht mehr oder zumindest nicht in vollem Umfang beachtet werden braucht.

Mit freundlichen Grüßen

